

RICHTLINIE DES STUDENTENWERKS SCHLESWIG-HOLSTEIN FÜR EINEN ZUSCHUSS IN HÖHE DES VERWALTUNGSKOSTENBEITRAGS IN HÄRTEFÄLLEN

Grundsätzliches

Studierende können aus unterschiedlichen Gründen in unvorhergesehene finanzielle Notlagen (Härtefälle) geraten: u.a. durch Jobverlust, Erkrankung oder Unfall, Wegfall des Elternunterhalts, Veränderung der politischen Lage im Heimatland, Schwangerschaft oder Geburt eines Kindes. Die Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags stellt für diese Betroffene eine zusätzliche finanzielle Belastung dar. Damit Studierende in Härtefällen finanzielle Unterstützung erfahren und ihr Studium fortsetzen können, unterstützt das Studentenwerk Schleswig-Holstein Betroffene und stellt dafür einen Härtefallfonds zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss aus dem Härtefallfonds besteht nicht.

1. Höhe

Der Zuschuss wird gewährt in Höhe des gesetzlich festgelegten Verwaltungskostenbeitrags des Landes Schleswig-Holstein für das entsprechende Semester (HSG, SH § 41a (1); Stand 2026: 60 € pro Semester).

Eine Unterstützung ist für das jeweilige Semester nur einmal möglich.

2. Antragsberechtigung

Einen Antrag auf einen Zuschuss können Studierende stellen,

- die an einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerk Schleswig-Holstein eingeschrieben sind
und
- sich in einer finanziellen Notlage befinden und deshalb eine Notfallhilfe zur Überwindung der Notlage erhalten haben.

Notfallhilfen, die zur Antragsstellung berechtigen und durch deren Bewilligung ein Härtefall finanziell überbrückt wurde, sind:

- das Härtefalldarlehen des Studentenwerk Schleswig-Holstein,
- die Kostenerstattungen, -befreiungen und Unterstützungsleistungen für den Semesterbeitrag und/oder das Semesterticket durch die ASten bzw. STuPas der Hochschulen (Härtefallregelungen),
- Notfallhilfen der Glaubensgemeinschaften, z.B. Notfonds der Katholischen Studierendengemeinde und der Evangelischen Studierendengemeinde,
- der Studienfonds der Universität zu Lübeck („studienbegleitende Förderung“),
- das Freiessen des Studentenwerk Schleswig-Holstein,
- die Geburtsbeihilfe des Studentenwerk Schleswig-Holstein,
- das Studienabschlussdarlehen des Studentenwerk Schleswig-Holstein,
- die Überbrückungsbeihilfe für internationale Studierende und
- die einmalige oder zeitlich begrenzte Unterstützung durch Stiftungen und Vereine, z.B.
 - dem Verein zur Förderung ausländischer Studierender e.V. (Kiel),

- die Karin-Schütz-Stiftung (Lübeck),
- die Diakoniestiftung Schleswig-Holstein,
- die Bundesstiftung Mutter und Kind,
- die Lebenshilfe e.V.
- u.a.

3. Antragsstellung

Der Antrag ist spätestens 14 Tage nach Ende des Semesters, für das die Notfallhilfen im Sinne der Nr. 2 Satz 2 bewilligt wurde, zu stellen.

Der Antrag erfolgt ausschließlich digital über ein Antragsportal der Beratung *Studentisches Leben* des Studentenwerk Schleswig-Holstein.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Studienbescheinigung des Semesters, für das eine Notfallhilfe bewilligt wurde,
und
- ein Beleg, auf dem der Erhalt der Notfallhilfe nachgewiesen wird (z.B. Kontoauszug, Quittung),
und, sofern vorhanden,
- ein Bestätigungsschreiben über die Bewilligung der Notfallhilfe.

Wurde eine Notfallhilfe für einen Zeitraum bewilligt, der sich über zwei Semester erstreckt, kann der Zuschuss für beide Semester gewährt werden. Für jedes Semester ist ein eigener Antrag notwendig.

4. Vergabeentscheidung

Über vollständig gestellte Anträge wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden.

Die Antragstellenden werden im digitalen Antragsportal über die Bewilligung bzw. Ablehnung ihres Antrags informiert.

5. Datenschutz

Die erhobenen Daten werden nur für das genannte Antragsverfahren verarbeitet; weitere Datenverarbeitungen finden nicht statt.

Die mit der Antragstellung erhobenen und gespeicherten Daten werden gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt und danach vernichtet.

Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur im Rahmen von Auftragsverarbeitungen, wenn dies zur Bearbeitung des Verwendungszwecks erforderlich ist oder wenn eine rechtliche Verpflichtung dazu besteht.

Datenschutzhinweise: <https://studentenwerk.sh/de/datenschutzerklaerung>

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind vom Vorstand des Studentenwerks SH am 05.02.2026 beschlossen worden. Sie treten mit Wirkung vom 01.02.2026 in Kraft.